

Verhalten im Schadenfall

EIGENHEIM & HAUSHALT

Unverzüglich Meldepflicht bei der Polizei bzw. Gendarmerie ist erforderlich bei:

- Einbruch/Diebstahl
- Beraubung
- Brände
- Haftpflichtschäden mit Körperverletzung

Schadenminimierung

z.B. wenn die Wohnung unter Wasser steht: Hauptwasserhahn abdrehen oder bei Brand die Feuerwehr rufen

Dokumentation des Schadensausmaßes

Fotos machen bzw. beschädigte Dinge zur Besichtigung aufheben. von größeren Anschaffungen, z.B. Schmuck, HIFI-Geräte, Kameras, Fahrräder Rechnungen behalten

Was tue ich bei...

FEUER: Dazu zählen: Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz von Flugzeugteilen, indirekter Blitzschlag. Bei Bränden beginnen sie nach der Brandlöschung unverzüglich mit der Dokumentation des Schadensausmaßes. Melden Sie den Schaden sofort bei uns und wir veranlassen die Besichtigung durch den Versicherer.

WASSERSCHÄDEN: Wasseraustritt aus Zu- und Ableitungsrohren innerhalb der Wohnung/des Hauses. Gedeckt in der Haushaltsversicherung sind nur die Schäden, die das austretende Wasser verursacht hat. Gedeckt in der Eigenheimversicherung sind auch die Such- und Instandsetzungskosten an der Rohrleitung im Haus und am Grundstück. Auch hier besteht die Pflicht zur Schadenminimierung, d.h. wenn es die Situation verlangt können sie auch sofort einen Installateur rufen, ohne auf die Besichtigung durch den Versicherer zu warten.

GLASBRUCHSCHÄDEN: Der Versicherer ersetzt den Glasschaden an Flachglas bei Bruch (Kratzer in einem Spiegel sind nicht gedeckt). Z.B. Fenster, Spiegel, Glastüren; Reparatur + Zusendung der Rechnung an uns.

STURMSCHÄDEN: dazu zählen: Sturm-(Windgeschwindigkeit bei mehr als 60 km/h), Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag-, oder Erdbebensschäden. Katastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen, o.ä. sind größtenteils ausgeschlossen. Notwendige Reparaturen sofort veranlassen, bevor noch größerer Schaden entsteht (z.B. notdürftige Dachbedeckung, damit es nicht hineinregnet).

EINBRUCHDIEBSTAHLSCHÄDEN: Gezahlt werden Schäden durch vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung (=Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt durch den Täter). Bei Entdeckung einer der Schäden sofort die Polizei verständigen! Den Tatort in keiner Weise verändern (Spuren!). Fahrräder sind nur im Wohnhaus oder am Grundstück versichert (wenn versperrt mit Fahrradschloss).

HAFTPFLICHTSCHÄDEN: gedeckt sind Schäden, die Sie oder eine der mitversicherten Personen (Lebensgefährte oder Kinder) anrichten. Der Geschädigte erhält beim Sachschaden nur den Zeitwert ersetzt. Rufen Sie uns an und schildern Sie uns den Schadenhergang ohne Vorbehalte.